



Beschlussvorlage

Nr. 139/2019

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt
---------------------	----------------------------

AZ./Datum:	20-2 Ga/Ne 912.21/27.08.2019		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	17.09.2019
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	01.10.2019

Anlagerichtlinie für die Stadt Fellbach

Bezug:

GR am 08.05.2018, - Vorlage 035/2018/1 Anlagerichtlinie für die Stadt Fellbach

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung ab 01.10.2019 die als Anlage im Entwurf beigefügte geänderte Richtlinie für die Geldanlagen der Stadt Fellbach (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Am 08.05.2018 wurde die Richtlinie für die Geldanlagen der Stadt Fellbach (Anlagerichtlinie) beschlossen. Mit dieser Richtlinie ist die Stadt Fellbach bisher gut gefahren.

Die Rahmenbedingungen für Geldanlagen haben sich jedoch verändert. Das Zinsniveau an den Finanzmärkten ist weiter tendenziell gefallen und hat ein so niedriges Niveau erreicht, dass es kaum möglich ist, für kurz- und mittelfristige Geldanlagen bei den laut bisheriger Anlagerichtlinie in Frage kommenden Kreditinstituten bzw. Produkten eine positive Rendite zu erzielen. Zudem gehen immer mehr Kreditinstitute dazu über, die Einlagen von institutionellen Anlegern nicht mehr positiv zu verzinsen, sondern mit Negativzinsen zu belegen.

Aufgrund dieser Entwicklung und auch im Hinblick auf immer wahrscheinlicher werdende Strafzinsen auf Kontoeinlagen muss überlegt werden, welche Möglichkeiten es noch für sichere und Ertrag bringende Geldanlagen gibt.

Eine Möglichkeit besteht darin, Geldanlagen bei Lebensversicherungsgesellschaften zu tätigen. Während für Geldanlagen bei Banken allenfalls ab einer Laufzeit von vier Jahren eine positive Verzinsung erreichbar ist, gilt dies für Geldanlagen bei Lebensversicherungsgesellschaften z. T. bereits ab sechsmonatiger Laufzeit. Aus diesem Grund wurde die Anlagerichtlinie in Ziffer 4.4 dahingehend ergänzt, dass kurz- und mittelfristige Geldanlagen bei Lebensversicherungsgesellschaften zulässig sind, sofern diese Mitglied im Sicherungsfonds der Protektor-Lebensversicherungs-AG sind. Der Sicherungsfonds ist eine gesetzliche Sicherungseinrichtung, wird durch die Beiträge seiner Mitglieder finanziert und steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Sicherungsfall wird die BaFin die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen; dieser übernimmt und verwaltet die Verträge und saniert insbesondere die Kapitalanlagen.

Ausreichend sichere und Ertrag bringende Geldanlagen sind zudem bei österreichischen Banken möglich. Im Vergleich zu Geldanlagen bei deutschen Banken sind bei österreichischen Banken bereits ab einer Laufzeit von 1,5 Jahren Positivzinsen zu erzielen. Grundsätzlich sind derzeit für vergleichbare Geldanlagen bei österreichischen Banken im Vergleich zum Inland bis zu 0,3 Prozentpunkte mehr Rendite zu erzielen. Um zukünftig Geldanlagen bei österreichischen Banken tätigen zu können, bedarf es der Ergänzung der Anlagerichtlinie um die Aufnahme entsprechender Sicherungseinrichtungen. Aus diesem Grund wurde die Aufzählung der Sicherungseinrichtungen in Punkt 4.2 um folgende Sicherungseinrichtungen ergänzt: Haftungsverbund der Österreichischen Sparkassen, Volksbanken-Verbund Österreich sowie Sicherungssystem der Österreichischen Raiffeisenbanken mit Institutssicherung. Wie es sich auch in den Zinsen widerspiegelt, werden Banken, die in den in der Anlagerichtlinie bereits aufgeführten deutschen Sicherungssystemen organisiert sind, im Vergleich zu Banken, die in österreichischen Sicherungssystemen organisiert sind, als sicherer bewertet. Dies liegt unter anderem daran, dass institutsgesicherte Sicherungssysteme mit ihrer Größe an Sicherheit gewinnen, da einzelnen Banken in Schieflage eine Mehrzahl gesunder Banken gegenübersteht. Hierzu sei angemerkt, dass es eine absolut sichere Geldanlage nicht gibt. Die Verwaltung zieht daher eine Anlage bei österreichischen Banken nur als Zumischung von geringem Umfang im Gesamtportfolio der kurz- bis mittelfristig verfügbaren Kassenmittel der Stadt in Betracht.

Gemäß den Betriebsführungsverträgen und den Geldanlageverträgen der Stadt Fellbach mit ihren Eigenbetrieben und -gesellschaften kann die Stadt Fellbach nicht benötigte Kassenmittel in Form einer festverzinslichen Geldanlage zur Verfügung stellen. Daher wurde die Anlagerichtlinie um Punkt 4.6 ergänzt, wodurch die Zulässigkeit von Geldanlagen bei Unternehmen, bei denen die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt, geregelt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges
Der Erlass der Anlagerichtlinie führt mittelbar zu höheren Renditen künftiger Geldanlagen.
Der Mehrertrag ist nicht zu beziffern.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Entwurf der geänderten Anlagerichtlinie